|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Anlage 3 zum Vertrag nach DE-UZ 99**  **Umweltzeichen für  „Bewegungsflächenenteiser für Flugplätze“** |  | **Bitte benutzen Sie**  **diesen Vordruck !** |

**Erklärung des Antragstellers nach Abschnitt 3.5,   
Genereller Ausschluss von Stoffen mit bestimmten Eigenschaften**

Hiermit erklären wir, dass dem Produkt folgende Stoffe nicht zugesetzt werden:

Stoffe, die unter der Chemikalienverordnung REACH (EG/1907/2006) als besonders besorgniserregend identifiziert und in die gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste (sogenannte „Kandidatenliste“) aufgenommen wurden. Es gilt die Fassung der Kandidatenliste zum Zeitpunkt der Antragsstellung.[[1]](#footnote-1) Ist der Stoff Bestandteil eines Gemisches, so darf seine Konzentration 0,1%-Gewichtsprozent nicht überschreiten. Liegt nach den Kriterien der GHS-Verordnung (EG/1272/2008) ein strengerer, spezifischer Konzentrationsgrenzwert für einen Stoff in einem Gemisch vor, so gilt dieser.

Inhaltsstoffe, die gemäß den Kriterien der EG-Verordnung 1272/2008[[2]](#footnote-2) mit den in der folgenden Tabelle genannten H-Sätzen eingestuft sind oder die die Kriterien für eine solche Einstufung erfüllen. Ist der Stoff Bestandteil eines Gemisches, so darf seine Konzentration die allgemeinen Berücksichtigungsgrenzwerte nach der GHS-Verordnung (EG/1272/2008) nicht überschreiten. Liegt ein strengerer, spezifischer Konzentrationsgrenzwert für einen Stoff in einem Gemisch vor, so gilt dieser.

| Verordnung 1272/2008  (GHS-Verordnung) | Wortlaut |
| --- | --- |
| Toxische Stoffe | |
| H300 | Lebensgefahr beim Verschlucken |
| H301 | Giftig bei Verschlucken |
| H304 | Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein |
| H310 | Lebensgefahr bei Hautkontakt |
| H311 | Giftig bei Hautkontakt |
| H317 | Kann allergische Hautreaktionen verursachen |
| H330 | Lebensgefahr beim Einatmen |
| H331 | Giftig beim Einatmen |
| H334 | Kann beim Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen |
| H370 | Schädigt die Organe |
| H371 | Kann die Organe schädigen |
| H372 | Schädigt die Organe, wiederholte Exposition |
| H373 | Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition |
| Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe | |
| H340 | Kann genetische Defekte verursachen. |
| H341 | Kann vermutlich genetische Defekte verursachen. |
| H350 | Kann Krebs erzeugen. |
| H350i | Kann bei Einatmen Krebs erzeugen. |
| H351 | Kann vermutlich Krebs erzeugen. |
| H360F | Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. |
| H360D | Kann das Kind im Mutterleib schädigen. |
| H360FD | Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.  Kann das Kind im Mutterleib schädigen. |
| H360Fd | Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.  Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen. |
| H360Df | Kann das Kind im Mutterleib schädigen.  Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. |
| H361f | Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. |
| H361d | Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen. |
| H361fd | Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.  Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen. |
| H362 | Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen. |
| Gewässergefährdende Stoffe | |
| H400 | Sehr giftig für Wasserorganismen. |
| H410 | Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. |
| H411 | Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. |
| H412 | Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung |
| H413 | Kann für Wasserorganismen schädlich sein mit langfristiger Wirkung |
| Sonstige Gesundheits- oder Umweltwirkungen | |
| EUH059 (H420) | Die Ozonschicht schädigend |

Von den Regelungen a) und b) ausgenommen sind Verunreinigungen in Konzentrationen, die nicht im Sicherheitsdatenblatt angegeben werden. Die im Sicherheitsdatenblatt anzugebenen Bestandteile müssen den Vorgaben gemäß Anhang II Nr. 3 der REACH Verordnung (EG/1907/2006) entsprechen. Ist der Stoff demnach Bestandteil eines Gemisches, so darf seine Konzentration die allgemeinen Berücksichtigungsgrenzwerte der GHS-Verordnung (EG/1272/2008) nicht überschreiten. Liegt ein strengerer, spezifischer Konzentrationsgrenzwert für einen Stoff in einem Gemisch vor, so gilt dieser.

Ort:       (rechtsverbindliche Unterschrift

Datum:       und Firmenstempel)

1. Die Kandidatenliste in der jeweils aktuellen Fassung findet sich unter: [https://echa.europa.eu/candidate-list-table](https://echa.europa.eu/candidate-list-tablev) [↑](#footnote-ref-1)
2. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (GHS-Verordnung). [↑](#footnote-ref-2)